

DIE SCHRECKEN DES "FRIEDENS" ...

Die Nachkriegskatastrophen der Reichs- und Volksdeutschen in Ost-Mittleuropa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

Band VII/03

Das Schicksal der deutschen Bevölkerung in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1954 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (x001/113E-118E): >>... Wenn von Vergeltungsakten und Verhaftungen naturgemäß nur ein Teil der deutschen Bevölkerung betroffen wurde, so wirkte sich der von den Polen eingeführte unbedingte Arbeitszwang auf fast alle Deutschen aus. Sie wurden eingesetzt, um Straßen und Wohnungen aufzuräumen, um abgebrannte oder zerstörte Häuser und Wohnviertel abzureißen und das Baumaterial zum Wiederaufbau polnischer Städte, vor allem Warschaus, nach Polen zu verladen. Auch zur Instandsetzung einiger Industriewerke, vor allem aber für alle Arbeiten in der Landwirtschaft zog man die Deutschen heran.

Oft kam es vor, daß ein Teil der deutschen Einwohner aus den Städten in Kolonnen zusammengefaßt und zu landwirtschaftlichen Arbeiten abkommandiert wurde. Die Verpflegung war dabei im allgemeinen schlechter als bei den entsprechenden Aktionen der Russen. Doch es half kein Weigern. Kommandos der polnischen Miliz durchzogen die Dörfer und trieben Arbeitskolonnen von Deutschen zusammen.

In den Städten sind die deutschen Einwohner, sobald sie zu einer Arbeit benötigt wurden, auf offener Straße aufgegriffen und unter bewaffneter Aufsicht zum Arbeitseinsatz geführt worden. Selbst der Kirchgang am Sonntag schützte nicht davor. Besonders streng war der Arbeitszwang in Oberschlesien. Er führte hier zur Einrichtung von regelrechten Arbeitslagern, die jedoch meist nur einige Wochen und Monate bestanden.

Da die Zwangsarbeit nur eine völlig unzureichende Verpflegung einbrachte und die Deutschen ohne geldliche Entlohnung die geforderten hohen Zloty-Preise nicht aufbringen konnten, dauerte die bereits unter russischer Besatzung herrschende akute Hungersnot auch unter polnischer Verwaltung an. Zwar änderten sich die Verhältnisse gegenüber der russischen Besatzungszeit insofern, als infolge des Einstromens polnischer Geschäftsleute, die die Zloty-Währung einführten, und infolge beträchtlicher amerikanischer Hilfsaktionen für Polen in den Städten bereits ab Sommer und Herbst 1945 ein teilweise recht ansehnliches Angebot an Lebensmitteln bestand.

Doch blieben diese für die deutsche Bevölkerung unerschwinglich, da sie in der Regel für ihre Arbeit nur eine knappe Tagesverpflegung, aber kein Geld erhielt. Um in den Besitz polnischen Geldes und der von Polen eingeführten Lebensmittel zu kommen, blieb den Deutschen nur die Möglichkeit, die letzten ihnen verbliebenen und über die zahllosen Plünderungen geretteten Sachgüter und Wertgegenstände gegen Lebensmittel zu verschleudern.

Hunger, Entkräftung und Epidemien in den Städten waren auch zur Zeit der polnischen Verwaltung ständige Begleiter der deutschen Bevölkerung und forderten viele Opfer. In der Großstadt Breslau trieb der Hunger die Deutschen dazu, bei Russen und Polen zu betteln und die Abfalltonnen nach eßbaren Resten abzusuchen.

Die Verelendung der Deutschen schritt immer weiter fort, je mehr Polen ins Land kamen und sich allen deutschen Eigentums und des deutschen Grundbesitzes bemächtigten. Obwohl unter der Besatzung der Roten Armee, durch Plünderungen, Demontagen und Abtransport von Vieh und Sachgütern ein enormer Vermögensschwund und ein erhebliches Absinken der industriell-

len und landwirtschaftlichen Produktionskapazität in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie stattgefunden hatten, waren doch die Besitz- und Vermögensverhältnisse noch nicht prinzipiell umgestürzt worden.

Wenn auch viele Rittergüter und Domänen von den Russen beschlagnahmt worden waren, so lebten doch noch zahlreiche deutsche Bauernfamilien auf ihren Höfen, und auch in den Städten besaßen die Deutschen noch ihre Handwerksbetriebe, ihre Geschäfte und ihre Häuser. Dies änderte sich alles erst mit der polnischen Verwaltungsübernahme und dem Eindringen Tausender von Polen nach Ostdeutschland, die, soweit sie aus Ostpolen stammten, selbst ihre Habe verloren hatten.

Bereits am 2. März 1945 hatte die polnische Provisorische Regierung das Dekret "über aufgebene und verlassene Vermögen" erlassen, welches verfügte, daß aller Besitz von Personen, die vor der Roten Armee geflohen und nicht zurückgekehrt waren, dem polnischen Staat anheimfalle und daß ferner sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und von Personen deutscher Staatsangehörigkeit grundsätzlich als "aufgegebenes Vermögen" zu gelten habe und gleichfalls an den polnischen Staat übergehe. Dieses Dekret wurde in den Dörfern und Städten Ostdeutschlands meist unmittelbar nach der Verwaltungsübernahme durch die polnischen Behörden öffentlich bekanntgemacht.

Infolge der Übernahme aller deutschen Vermögen durch den polnischen Staat waren die Deutschen in ihren Höfen auf dem Lande und in ihren Wohnungen in der Stadt nur noch auf Abruf geduldet, mußten teils für ihre eigenen Häuser Miete zahlen und hatten ständig damit zu rechnen, ihr formell bereits enteignetes Vermögen auch faktisch zu verlieren und ihre Wohnungen verlassen zu müssen. Die ganze Gesetzgebung zur Enteignung des deutschen Vermögens sollte in erster Linie eine vermögensrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der Polen und die Verdrängung der Deutschen durch polnische Zivilpersonen schaffen.

Die Übernahme deutschen Besitzes durch polnische Zivilpersonen und deren Ansiedlung in den deutschen Ostgebieten verliefen bis gegen Ende des Jahres 1945 in wenig geregelter Form und brachten die davon betroffene deutsche Bevölkerung in eine Lage, in der sie nicht mehr zwischen willkürlichen Bereicherungen und Plünderungen einzelner Polen und amtlichen Maßnahmen der polnischen Behörden zu unterscheiden vermochte.

Zunächst begann die polnische Besitzergreifung Ostdeutschlands damit, daß viele der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, die sich bei der Eroberung durch die Rote Armee in den Dörfern und auf den Gütern Ostdeutschlands befanden, sich leerstehende Gehöfte oder auch Häuser in den Städten aneigneten und sich dort unter wohlwollender Duldung der Russen als neue Besitzer einrichteten.

Weitaus größere Bedeutung hatte es aber, daß schon unmittelbar nach der Eroberung durch die Rote Armee der Zustrom zahlreicher Zivilpersonen aus Polen begann. Ehe noch die Ansiedlung der Umsiedler aus den ostpolnischen Provinzen einsetzte, waren aus den grenznahen Gebieten Westpolens, teils auch aus den Städten Zentralpolens schon viele Tausende von Polen über die deutsch-polnische Grenze gekommen, um sich an dem deutschen Vermögen für das zu entschädigen, was ihnen in den Zeiten der deutschen Herrschaft genommen worden war, oder auch nur, um sich nach Kräften zu bereichern.

Der Strom dieser Polen, die im Frühjahr 1945 nach Ostdeutschland eindringen, ergoß sich zunächst vor allem in die grenznahen Gebiete Ostpreußens, nach Danzig, in die östlichen Kreise Pommerns und die östlich der Oder gelegenen Teile Schlesiens und setzte sich im Laufe des Sommers immer weiter nach Westen fort.

Ein Teil der ins Land gekommenen Polen wollte sich, nachdem die Provisorische Regierung die Bevölkerung Polens zur Ansiedlung in den ostdeutschen Gebieten aufgefordert hatte, in den verlassenen Höfen der Deutschen und ihren Häusern als Ansiedler niederlassen, ein anderer Teil der polnischen Ankömmlinge bestand aber aus Spekulanten, Schiebern und Beutema-

chern, die nur eine günstige Chance zur Bereicherung witterten, ohne daß sie die Absicht hatten, im Lande zu bleiben.

Manche von ihnen stellten sich der Miliz zur Verfügung, andere gaben sich gegenüber den polnischen Behörden in den deutschen Orten als Ansiedler aus, gewannen auf diese Weise schnell Vermögen, das sie bald abtransportierten oder verkauften, und kehrten darauf nach Polen zurück, um das gleiche Experiment an anderer Stelle zu wiederholen.

Anders als dieser regellose Zustrom von Menschen aus den west- und zentralpolnischen Gebieten war die meist erst im Frühsommer 1945 beginnende Ansiedlung von Polen, die aus den an Rußland abgetretenen ostpolnischen Gebieten kamen, mehr oder weniger gelenkt. Da es sich bei ihnen vorwiegend um Bauern- und Landarbeiterfamilien handelte, wurden sie in der Regel auf dem Lande angesiedelt, und es scheint dabei die Tendenz vorgelegen zu haben, die am weitesten westlich gelegenen Teile Ostdeutschlands zuerst zu besiedeln, um auf diese Weise an der Oder und Neiße eine unumstößliche Tatsache zu schaffen.

Obwohl bei den aus Ostpolen Kommenden und dort selbst Vertriebenen eine wirkliche Besitzübernahme und die ernstliche Absicht der Ansiedlung vorlagen, geschah dies nicht in rechtlichen Formen, nicht in menschlicher und geordneter Weise. Das lag in der Natur der Sache selbst und wurde besonders offenkundig, als die leerstehenden Gehöfte und Häuser nicht mehr genügend Auswahl boten.

Jetzt begannen die polnischen Ansiedler im Einvernehmen mit den örtlichen Verwaltungs- und Milizbehörden die im Lande verbliebene deutsche Bevölkerung aus ihren Wohnungen und Häusern zu verweisen.

Handelte es sich um einzelne polnische Ankömmlinge, so erfolgte die Besitzergreifung von Häusern und Gehöften während jener ersten Zeit der sehr mangelhaft organisierten Ansiedlung vielfach in der Weise, daß die betreffenden Polen sich in den deutschen Dörfern und Städten einen Hof oder ein Haus aussuchten, sich diese von den zuständigen polnischen Bürgermeistereien anweisen ließen und mit Hilfe polnischer Miliz die Deutschen aus dem gewünschten Grundstück vertrieben.

Aber auch dort, wo die polnischen Ansiedler in geschlossenen Transporten ankamen und von der polnischen Miliz in die Häuser der Deutschen eingewiesen wurden, geschah dies vielfach in der Form einer brutalen Vertreibung, wobei die deutschen Einwohner oft in Minutenfrist und mit nur wenigem Gepäck ihre Wohnungen verlassen mußten.

In manchen Städten und Dörfern sind die polnischen Behörden noch rigorosere verfahren. Sie ließen mit Hilfe der Miliz ganze Orte vorübergehend von der deutschen Bevölkerung räumen, und währenddessen wurde der deutsche Besitz durchgeplündert, die wertvollen beweglichen Teile mit Lastwagen abtransportiert und die besten Häuser von Polen besetzt.

Doch auch in denjenigen deutschen Städten, wo keine solchen drakonischen Maßnahmen ergriffen wurden, bewirkte die ständig steigende Zahl einströmender Polen, daß immer neue Straßenzüge und Stadtviertel von der deutschen Bevölkerung geräumt werden mußten, bis am Ende nur die schlechtesten Viertel als eine Art deutscher Ghettos übrig blieben. Der Verlust der Heimat war damit bei den noch in den Ostprovinzen lebenden Deutschen im Grunde schon vor der Ausweisung vollzogen.

Am stärksten setzten sich die Polen zunächst auf dem Lande fest. Dies kam vor allem daher, daß die Hauptmasse der Ansiedler im Sommer und Herbst 1945 aus den an Rußland abgetretenen ostpolnischen, fast rein agrarischen Gebieten stammte. Mit nur wenig Handgepäck ankommend, wurden sie in die deutschen Dörfer eingewiesen. Rund 1,4 Millionen Polen aus dem Gebiet ostwärts des Bug wurden bis zum Juli 1946, als die Überführung der ostpolnischen Bevölkerung nach Westen nahezu abgeschlossen war, in die ostdeutschen Provinzen umgesiedelt.

Da sie auf die Bewirtschaftung größerer Bauerngüter im allgemeinen wenig Wert legten, führ-

te ihre Verpflanzung nach Ostdeutschland vor allem zur Verdrängung der kleinen deutschen Bauern, die unter russischer Besatzung zwar das Inventar und Vieh verloren hatten, aber im Besitz ihrer Höfe geblieben waren. Diese wurden ihnen nunmehr enteignet und von den ankommenden Polen besetzt. Bestenfalls durften die deutschen Besitzer als Arbeitskräfte der polnischen Ansiedler zunächst noch auf ihrem Hof bleiben, in vielen Fällen wurde ihnen aber auch dies verweigert.

Sofern die polnischen Ansiedler aus Gebieten stammten, in denen es wenig Reibungsflächen zwischen Polentum und Deutschtum gegeben hatte, oder soweit sie nicht von den herrschenden Vergeltungsgefühlen angesteckt waren, haben sie sich gegenüber den enteigneten Deutschen zum Teil durchaus freundlich gezeigt und in vielen Fällen versucht, deren Lage etwas zu erleichtern; viele aber behielten nur ihren eigenen materiellen Vorteil im Auge und gebrauchten die entrechteten Deutschen lediglich als Arbeitssklaven.

Die generelle Enteignung des deutschen Vermögens und die Ansiedlung von Polen hatte bald eine völlige Verarmung und Deklassierung der deutschen Bevölkerung in den Gebieten ostwärts der Oder-Neiße-Linie zur Folge. Die deutschen Bauern waren zu Landarbeitern bei den neuen polnischen Besitzern geworden und die Handwerksmeister zu Gehilfen bei polnischen Handwerkern. Alle Hilfsdienste und schweren Arbeiten auf dem Lande und in der Stadt mußten von Deutschen geleistet werden, während nicht nur der Besitz, sondern auch der staatliche Rechtsschutz allein den ins Land kommenden Polen vorbehalten blieb.

In der Regel wurden nur die kleinen Betriebe und Bauernhöfe privates Eigentum polnischer Ansiedler. Die großen Industriewerke sind ebenso wie die Mehrzahl der Rittergüter und ehemaligen deutschen Domänen zu polnischem Staatseigentum erklärt worden.

Die in allen Ostblockstaaten infolge der fortschreitenden Sowjetisierung seit 1945 beginnende Verstaatlichung des Privatvermögens richtete sich in Polen im Jahre 1945 zunächst ausschließlich auf das ehemalige deutsche Eigentum. Bereits am 3. Januar 1946 wurde jedoch das Dekret "Über die Übernahme der Hauptzweige der Volkswirtschaft in staatliches Eigentum" erlassen, das die Verstaatlichung auch auf polnischen Privatbesitz ausdehnte und infolgedessen auch verhinderte, daß größere ehemals deutsche Vermögen in private Hand von Polen übergingen.

Die großen Güter wurden, nachdem sie von den Russen verlassen worden waren, von den staatlichen polnischen Güterverwaltungen übernommen und zu polnischen Staatsdomänen umorganisiert. Vielerorts übernahmen die polnischen Verwalter beim Abzug der Russen völlig leere Gehöfte. Es fehlte an Maschinen und Vieh, und die Bewirtschaftungsformen waren äußerst primitiv. Die Deutschen, die bisher als russische Kolchosarbeiter auf diesen Gütern gelebt hatten, wurden nunmehr zu Landarbeitern unter den polnischen Verwaltern; sie erhielten aber eine erheblich schlechtere Verpflegung und Entlohnung als die polnischen Landarbeiter. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1954 über die polnischen Ansiedlungsbemühungen und Zwangsmaßnahmen in den deutschen Ostgebieten (x001/118E-123E): >>... Erst allmählich setzten die Polen auf den Staatsgütern Traktoren und Maschinen ein, wodurch die Wirtschaft intensiver gestaltet werden konnte. Demgegenüber blieben die kleinen Güter, die im Besitz polnischer Ansiedler waren, weiterhin noch lange völlig vernachlässigt.

Nach polnischen Angaben lagen noch 1946 63,3 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den ehemaligen deutschen Ostgebieten brach, und 1948 betrug der Anteil der nicht bebauten Fläche immer noch 24,6 Prozent.

An diesen Zahlen wird deutlich, wie wenig der polnische Staat imstande war, die ostdeutschen Gebiete mit ihrer hochintensiven Landwirtschaft zu verwalten und ihre Kapazität zu nutzen. Dies gilt auch für die von der polnischen Verwaltung betriebene Besiedlung des Landes, das

man von der einheimischen deutschen Bevölkerung eiligst und radikal entleert hatte.

Es ist bereits dargelegt worden, daß die Ansiedlung von Polen in Ostdeutschland bis gegen Ende des Jahres 1945 wenig organisiert war und im wesentlichen der Willkür einzelner Polen und untergeordneter polnischer Behörden überlassen blieb.

Um die Jahreswende trat in dieser Beziehung eine allmähliche Änderung ein. Am 13. November 1945 wurde ein gesondertes Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gegründet, das u.a. für die planmäßige Ansiedlung von Polen in den ostdeutschen Gebieten zuständig sein sollte.

Denn obwohl die ostdeutschen Gebiete für die polnischen Ansiedler nahezu eine Freistatt bedeuteten, blieb die Ansiedlung bis zum Ende des Jahres 1945 weit hinter den Wünschen der polnischen Regierung zurück. Nur etwa 1,7 Millionen Polen hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt in den deutschen Ostgebieten niedergelassen.

Nach der Errichtung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete wurde die polnische Ansiedlung in Ostdeutschland nunmehr in jeder erdenklichen Weise forciert, denn nichts erstrebte die polnische Regierung so sehr wie den Nachweis der Notwendigkeit ihres Anspruchs auf die ostdeutschen Provinzen als Aufnahmegebiet für die polnische Überbevölkerung, und nichts wünschte sie mehr, als diesen alten deutschen Gebieten so schnell wie möglich einen rein polnischen Charakter zu verleihen.

Hand in Hand mit der Ausweisung der Deutschen, die im Jahre 1946 ihren Höhepunkt erreichte, begann jetzt überall in Polen die systematische Werbung für eine Ansiedlung in den deutschen Ostgebieten.

Da aus dem an Rußland abgetretenen polnischen Land jenseits des Bug nur rund 1,4 Millionen Polen repatriiert und in den deutschen Ostgebieten angesiedelt werden konnten, richtete sich die Ansiedlungspropaganda nun verstärkt an die Bevölkerung Zentralpolens, vor allem an die nach Kriegsende entlassenen Soldaten.

Daneben war man auch bemüht, die zahlreichen infolge der Kriegereignisse und schon früher nach Mittel- und Westdeutschland sowie nach den westeuropäischen Staaten verschlagenen Polen, die zur Kategorie der Displaced Persons gehörten, zur Ansiedlung in den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu bewegen.

Selbst unter den seit Generationen im rheinischwestfälischen Ruhrgebiet und in Frankreich lebenden Bergarbeitern polnischer Abstammung versuchten polnische Werbungskommissionen Ansiedler für die unter polnische Verwaltung gestellten Ostgebiete zu gewinnen.

Im Jahre 1946 stand die polnische Ansiedlungsbewegung auf dem Höhepunkt. Nach polnischen Angaben vermehrte sich die Zahl der Polen seit der polnischen Volkszählung vom 14. Februar 1946 bis zum 1. Januar 1947 in den deutschen Ostgebieten um fast 2,5 Millionen auf insgesamt 4.584.000.

Darunter war auch rund eine Million Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die bereits früher dort gelebt hatten und von den Polen als Autochthone reklamiert wurden, obwohl der größte Teil von ihnen sich entschieden zum Deutschtum bekannt hatte.

Von den bis Ende 1946 in den deutschen Ostgebieten angesiedelten Polen stammten rund 1,4 Millionen aus dem an Rußland abgetretenen Ostpolen, 237.000 waren repatriierte polnische Displaced Persons aus Mittel- und Westeuropa, und ca. 1.950.000 waren aus den zentral- und südpolnischen Wojewodschaften in die deutschen Ostgebiete umgesiedelt worden.

In den folgenden Jahren nahm die polnische Bevölkerung in den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten nur noch langsam zu. Ende 1948 überschritt die Bevölkerungszahl dort die 5 Millionengrenze, und bis 1952 hat sie sich auf rund 6 Millionen erhöht.

Bedenkt man, daß in dieser Zahl ca. 1 Million Personen ehemaliger deutscher Staatsangehörigkeit einbegriffen ist, die teils als Autochthone, d.h. Masuren, Ermländer, Kaschuben und Ostoberschlesier wegen ihres Dialekts oder ihrer Namensform als Polen reklamiert, teils als

unabkömmliche deutsche Arbeiter nicht ausgewiesen und zur Option für Polen gezwungen worden sind, so ergibt sich, daß in den ostdeutschen Gebieten, soweit sie unter polnischer Verwaltung stehen, nur rund 5 Millionen Polen angesiedelt wurden, während in den gleichen Gebieten vor dem Kriege rund 8,5 Millionen deutsche Staatsangehörige lebten.

Die Verschiedenheit der polnischen Bevölkerungsdichte in den einzelnen ostdeutschen Provinzen und ihr Verhältnis zur deutschen Bevölkerungsdichte vor dem Kriege geht aus der folgenden Übersicht hervor.

Ostdeutsche Provinzen (in den Grenzen der späteren polnischen Wojewodschaften)	Stand vom 17. 5. 1939		Stand vom 1. 10. 1948	
	Einwohner- zahl (deutsche Be- völkerung)	Einwohner pro qkm	Einwohner- zahl (Zurückgeblieb. deutsche u. an- gesiedelte poln. Bevölkerung)	Einwohner pro qkm
Süd-Ostpreußen (Wojew. Bialystok und Allenstein)	1 061 000	48	617 500	27
Ostpommern (Wojew. Stettin)	1 786 000	59,3	1 005 900	35
Ostbrandenburg (Wojew. Grünberg)	661 100	59,5	401 500	36
Niederschlesien (Wojew. Breslau)	3 062 000	124,2	1 905 200	79
Oberschlesien (Wojew. Oppeln)	1 516 800	156,1	1 291 700	133

An der vorstehenden Übersicht wird deutlich, daß die Ansiedlung von Polen in den deutschen Ostgebieten in keiner der einzelnen Provinzen den Bevölkerungsschwund wiedergutmachen konnte, der durch die Vertreibung der ostdeutschen Bevölkerung entstanden war, und daß die Bevölkerungskapazität und damit auch die Produktionskapazität dieser Gebiete unter polnischer Verwaltung in absolut unzureichender Weise genutzt sind.

Breslau, das 1939 weit über 600.000 Einwohner zählte, erreichte 1949 eine Einwohnerzahl von gerade 300.000, und ähnlich verhielt es sich auch in Danzig und Stettin.

Auf dem Lande waren zwar die kleinen Bauernhöfe bereits Ende 1946 nahezu sämtlich an polnische Besitzer übergeben, mehr Schwierigkeiten machte jedoch die Besiedlung der größeren Höfe. Infolge der polnischen Bodenreform, die jeglichen privaten Grundbesitz über 100 Hektar unmöglich machte, konnten diese Höfe nicht an private polnische Eigentümer übergehen, und andererseits bot die Aussicht auf ein bloßes Landarbeiter-Dasein auf staatlichen Domänen wenig Anreiz für Ansiedler.

Man begann deshalb polnischerseits mit der sogenannten genossenschaftlichen Siedlung, die in Abwandlung des Kolchossystems eine Verbindung zwischen Kollektiv- und Privateigentum auf den größeren Gütern vorsah und ähnlich wie in der sowjetischen Besatzungszone zu einer Parzellierung vieler großer Güter führte, die zunächst vom polnischen Staat übernommen, aber infolge des nach der Ausweisung der Deutschen besonders akuten Landarbeitermangels nicht zureichend bewirtschaftet werden konnten.

Dieser Prozeß der Aufteilung der großen deutschen Güter ist noch gegenwärtig im Gange, aber es zeigt sich bereits, daß der größte Teil von ihnen weiterhin in Staatsbesitz bleiben wird, da die polnische Ansiedlungsbewegung heute im allgemeinen als abgeschlossen gelten kann.

Im großen ganzen hat die Enteignung und Ausweisung der Deutschen und die Ansiedlung von Polen bewirkt, daß es heute in den ehemaligen deutschen Ostgebieten überwiegend nur noch landwirtschaftliche Großbetriebe oder Kleinbetriebe bis zu 20 ha gibt. Der bäuerliche Mittelstand dagegen ist stark vermindert und dadurch auch der Lebensstandard der polnischen landwirtschaftlichen Bevölkerung im Vergleich zu dem der früheren deutschen Eigentümer recht erheblich gesenkt worden.

Wie in den anderen Ostblockstaaten und in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands begann auch in Polen seit 1949 eine fortgesetzt radikaler werdende Sowjetisierung aller Lebensbereiche. Diese Entwicklung fing bereits in den Jahren 1945 und 1946 an, als noch Millionen von Deutschen in den polnisch verwalteten Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie lebten, und sie hat nicht wenig dazu beigetragen, daß das Leben der einheimischen Deutschen unter der Verwaltung des polnischen Staates immer unerträglicher wurde.

Die von der kommunistischen polnischen Regierung gelenkten Maßnahmen gegen die Deutschen hatten mit der dem Kommunismus eigenen Radikalität die vorhandenen nationalen Gegensätze noch verschärft durch die gegen die Deutschen als Besitzende gerichteten Bestrebungen und hatten die aus Vergeltungsabsichten gegen die ehemalige Okkupationsmacht unternommene Verfolgung und Unterdrückung der Deutschen unermesslich gesteigert.

Rechtlosigkeit, Besitzlosigkeit, Hunger, Krankheit und Zwangsarbeit drückten die deutsche Bevölkerung jenseits der Oder und Neiße zu einem großen Teil in einen Zustand apathischen Vegetierens hinab, und es wurde auch dafür gesorgt, daß die Deutschen, etwa durch das Tragen weißer Armbinden, als Ausgestoßene sichtbar gekennzeichnet waren. So war es kein Wunder, daß viele von ihnen den Ausweisungsbefehl als eine Erlösung empfanden, denn ihre Heimat war ihnen seit langem entfremdet.

Da die Ausweisungen sich über eine lange Zeit erstreckten und erst in den Jahren 1947/48 allmählich zu Ende gingen, bedeutete dies für viele der in Ostpreußen, Ostpommern und Ostbrandenburg lebenden Deutschen z.T. jahrelange Unterdrückung.

Noch immer aber waren Hoffnungen und der Glaube an eine Besserung unter der deutschen Bevölkerung vorhanden, was sich nicht zuletzt in den zahllosen unter ihnen umgehenden Gerüchten äußerte, die alle von einer bevorstehenden Änderung und dem Ende der polnischen Herrschaft wissen wollten.

Doch schließlich setzte die Ausweisung all diesen Vorstellungen ein brutales Ende. Der Abschluß der Ausweisungen, der für die ostdeutschen Reichsgebiete im allgemeinen Ende 1947 erreicht war, stellte das bedeutsamste Datum in dem Prozeß der Entdeutschung und Polonisierung Ostdeutschlands dar.

Nachdem die polnische Verwaltung bereits vorher die an die deutsche Vergangenheit erinnernden Namen und Zeichen so weit irgend möglich beseitigt und durch polnische Namen und polnische Einrichtungen ersetzt hatte, nachdem Ende Mai 1946 durch die polnische Wojewodschaftseinteilung die historische Überlieferung der alten deutschen Ostprovinzen weitgehend zerschlagen war, wurde nach der vollzogenen Ausweisung der einheimischen deutschen Bevölkerung auch ganz offen zu erkennen gegeben, daß der polnische Staat diese Gebiete nicht nur als seiner Verwaltungshoheit unterstellt, sondern als integrierenden Teil Polens betrachtete.

Ende 1948 wurde das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete aufgelöst und die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie durch einen völkerrechtlich unzulässigen Verwaltungsakt dem Verband des polnischen Staates eingegliedert.

Durch diesen Schritt gab Polen zu verstehen, daß es die Verwaltungshoheit über Ostdeutschland nicht, wie in Potsdam festgelegt, als ein Provisorium zu betrachten gedenke, sondern diese deutschen Provinzen als einen Teil Polens für immer zu behalten entschlossen sei. Die Polonisierung der deutschen Provinzen östlich der Oder und Neiße sollte damit auch staats-

rechtlich abgeschlossen werden.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1954 über die Verfolgung der Volksdeutschen, Zwangsarbeit und Internierungslager in Polen (x001/127E,131E-133E): >>... Der größte Teil der Inhaftierten ... verbrachte mehrere Jahre in den polnischen Gefängnisanstalten. Erst 1946/47 wurden sie einem Gerichtsverfahren unterworfen und dann zumeist zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt. Die Zeit der Untersuchungshaft wurde ihnen in verschiedener Höhe angerechnet.

Nach Verbüßung ihrer Strafe erhielten die Inhaftierten jedoch ihre Freiheit nicht zurück. Sie wurden einem Arbeitslager zugeführt und entsprechend ihrer körperlichen Verfassung zu Zwangsarbeiten verwandt. ...<<

>>Von der Einlieferung in Arbeitslager wurden nicht nur die eingesessenen Volksdeutschen, sondern gleichermaßen auch die in den Reichsgau Wartheland eingewiesenen deutschen Umsiedler sowie die noch in Polen zurückgebliebenen Reichsdeutschen betroffen, wenngleich letztere im allgemeinen früher entlassen und ausgewiesen wurden.

Der Arbeitseinsatz der Deutschen in Polen begann schon unmittelbar nach der Besetzung mit Schanz- und Aufräumungsarbeiten im rückwärtigen Frontgebiet. Deutsche Frauen mußten, den rohen Schikanen der polnischen Miliz ausgesetzt, von russischen Soldaten belästigt und vergewaltigt, bei völlig unzureichender Verpflegung Leichen bergen, Tierkadaver begraben, Munition und Kriegsgerät fortschaffen, Straßen und Wege freilegen und Häuser säubern.

Später begann ein systematischer Einsatz in der Landwirtschaft und Industrie. Um die große Zahl der dem Arbeitszwang unterliegenden Menschen erfassen und planvoll einsetzen zu können, wurde ein Netz von Arbeitslagern über das ganze Land gelegt. Zunächst dienten als solche die zum Teil bereits im Zuge der Enteignungsaktion eingerichteten Internierungslager. Im Verlauf der Jahre 1945/46 reduzierte man ihre Zahl und faßte schließlich alle im polnischen Staatsgebiet internierten Deutschen in den großen Zentralarbeitslagern Potulice bei Bromberg, Gronowo bei Lissa und Sikawa bei Lodz zusammen, die erst in den Jahren 1949 und 1950 von der polnischen Regierung aufgelöst worden sind.

In diese Lager sind im Laufe der Zeit so gut wie alle Deutschen in Polen eingewiesen worden, relativ spät die deutschen Bewohner der größeren Städte, z.B. von Posen, Bromberg, Lodz, die aus ihren Wohnungen gewiesen vorher oft lange Zeit in Ruinen und Kellerlöchern gehaust hatten. In den Zentrallagern wurden sie alle registriert und auch diejenigen als Lagerangehörige geführt, die seit ihrer Enteignung in landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaftsunternehmen arbeiteten. Kranke und Arbeitsunfähige wurden ständig in den Lagern gehalten, und dorthin mußten auch die Arbeitsfähigen zu ihrer weiteren Verwendung zurückkehren, sobald sie ihren bisherigen Arbeitseinsatz beendet hatten. –

Bei der Unterbringung in den "Stammlagern" und der Verschickung zum Arbeitseinsatz wurden Familienangehörige rücksichtslos auseinandergerissen.

Von den Lagern aus gingen verschiedene Transporte mit internierten deutschen Zwangsarbeitern nach dem oberschlesischen Industriegebiet, andere nach Warschau zu Aufräumungsarbeiten. Die Mehrzahl der Lagerinsassen wurde jedoch gruppenweise oder einzeln zur Landarbeit auf staatliche Güter oder private Höfe verteilt.

Um aus den Deutschen einen möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen, ging man schon bald dazu über, von jedem, der deutsche Arbeitskräfte benutzte, einen Mietpreis zu fordern, wodurch die Sammellager zu einer Art von Sklavenmärkten wurden, auf denen man deutsche Arbeitskräfte anbot und verkaufte. Polnische Bauern und Unternehmer suchten sich die ihnen geeignet erscheinenden Männer und Frauen heraus, wobei der Mietpreis etwa ein Zehntel dessen betrug, was normalerweise der Lohn eines polnischen Arbeiters war.

Es war kein Wunder, daß der Wunsch, deutsche Arbeitskräfte zu bekommen, sehr groß war und daß die Deutschen mitunter zum Objekt von Schachergeschäften wurden, an denen sich

vor allem mancher polnische Lagerleiter bereicherte. Die billige Arbeitskraft der internierten Deutschen wurde schließlich der Grund, daß man die Ausweisung, die für alle Deutschen im Dekret vom 13. September 1946 beschlossen worden war, sehr ungern sah und sie zu verzögern trachtete.

Diese plötzliche Wertschätzung der Deutschen auf Grund ihrer Billigkeit und ihrer Arbeitskraft steigerte indessen nur die Erniedrigung, in die die deutsche Bevölkerung hinabgestoßen war, und trug kaum etwas bei, ihre Lage zu verbessern. Wehrlos mußten sie sich schwerste Arbeitsleistungen abzwängen lassen und lebten in dürftigen Unterkünften bei schlechter Verpflegung, ohne Löhnung und ärztliche Betreuung, oft auch von Ungeziefer und Krankheiten befallen oder Verhöhnungen und Schikanen ausgesetzt, ein Sklavendasein, das sie seelisch zermürbte und abstumpfte, die Gesundheit ruinierte und vielen das Leben kostete.

Dennoch bewarb sich die internierte deutsche Bevölkerung um den Arbeitseinsatz, vor allem in der Landwirtschaft. Er gab immerhin die Chance, daß man es mit polnischen Arbeitgebern zu tun bekam, die sich von menschlicheren Empfindungen leiten ließen; er brachte die Möglichkeit, den Quälereien im Lager auszuweichen und sich zusätzliche Nahrungsmittel zu verschaffen. Einzelnen Spezialarbeitern gelang es sogar, nach kurzer Zeit bereits wieder ein gewisses Maß an Freizügigkeit zurückzugewinnen.

Demgegenüber erschien das Leben der Alten, Kranken und Kinder geradezu hoffnungslos, die - als Arbeitskräfte verschmäht - Jahr um Jahr in den Internierungslagern verbringen mußten. Ihr Leiden überschritt alles Maß. Sie konnten den quälenden Schikanen und der oft sadistischen Grausamkeit der Bewachungsmannschaften nicht entrinnen. Sie mußten sich mit der unzureichenden Lagerverpflegung begnügen, die durch Unterschlagungen der Bewachungsmannschaften häufig noch verringert wurde.

Durch totale Entkräftung hilflos geworden, ohne Medikamente, von Ungeziefer geplagt, ohne Möglichkeit, auch nur die primitivsten Bedürfnisse der Körperpflege zu befriedigen, siechten sie dahin. Deutsches Pflegepersonal stand diesem Elend in Ermangelung jeglicher Hilfsmittel machtlos gegenüber.

Typhusepidemien grassierten vor allem im Sommer und Herbst 1945 in vielen Lagern und rafften zahllose Insassen dahin. Planmäßiges Erschießen von Alten und hilflosen Kranken, wie es beispielsweise im Lager Kaltwasser geschah, Gewalttaten und Mißhandlungen der Wachmannschaften, oft geleitet von dem Bestreben, Behandlungsmethoden nationalsozialistischer Konzentrationslager zu imitieren, erhöhten die Zahl der Todesopfer. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtete im Jahre 1974 über die Internierungslager in Polen und in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (x010/35-38):

>>Als völkerrechtswidriges Massenvergehen stehen im Vordergrund des Berichtsmaterials die gegenüber den Deutschen bei ihrer Verhaftung, in den Gefängnissen und nach der Internierung in ein Arbeitslager verübten Ausschreitungen. ...

Nach den vorliegenden Unterlagen sind in die größten Lager Potulice, Kreis Bromberg, Gronowo, Kreis Lissa, Sikawa bei Lodz, Lamsdorf im Kreis Falkenberg/Oberschlesien allein mindestens 80.000 Deutsche verbracht worden. Insgesamt aber bestanden in den Gebieten östlich von Oder und Neiße 1.255 Lager und 227 Gefängnisse, die dem Gewahrsam von Deutschen dienten. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl dieser Lager nur eine kürzere Zeit bestanden bzw. 100 Insassen hatten. Insassen aufgelöster Lager kamen vielfach in die oben angeführten großen Sammellager und wurden von dort aus zur Arbeit "vermietet". Ferner waren Tausende von Deutschen in Gefängnissen inhaftiert.

Deutsche, die im Vorkriegspolen gelebt hatten, waren gemäß ... Dekret vom 4.11.1944, einschließlich Kinder und Säuglinge, ohnehin in überwiegender Mehrzahl als "Verräter der Nation" in Zwangsarbeitslager gekommen. ...

Von der o.a. Gesamtzahl der Gefängnisse und Lager waren 119 Gefängnisse und 681 Lager in

den Reichsgebieten östlich von Oder und Neiße gelegen, von denen das größte und berüchtigste Lamsdorf in Oberschlesien gewesen ist ...

Nicht möglich ist es aber, auch nur annähernd zu einer Schätzung der Anzahl der Personen zu gelangen, deren Tod auf Ausschreitungen in Gefängnissen und Lagern zurückzuführen ist. Sehr unterschiedlich sind aber auch die Todesquoten über die einzelnen Lager. Sie differieren z.T. zwischen 20 und 50 % der Insassen, die zwar vorwiegend als Folge von Seuchen und Krankheiten, verursacht durch unzureichende Ernährung (Hungertyphus), unhygienische Zustände zu verzeichnen waren, die aber auch in nicht unerheblicher Anzahl Todesopfer durch Mißhandlungen und Erschießungen umfaßten.

Im Lager Lamsdorf kamen z.B. 6.084 der Insassen um. Unter anderem wird berichtet, daß alte, nicht mehr arbeitsfähige Menschen, die sich unter den Internierten befanden, nicht allein durch Aushungern, sondern auch durch Erschießung beseitigt wurden. Über die Anzahl der Kinder, die längere oder kürzere Zeit in Lagern waren, liegen für die Lager Lamsdorf und Potulice genauere Angaben vor.

Insgesamt sollen hiernach in jedem dieser Lager 800 Kinder gewesen sein, davon auch Säuglinge, deren Anzahl in Potulice zwischen 30 und 50 wechselte. In einem kurzen Zeitabschnitt blieben von 50 Säuglingen in Potulice nur 2 am Leben. Zu den in Verbindung mit dem Lagergeschehen dargestellten Unmenschlichkeiten gehört auch die Verbringung von Kindern der Internierten, ohne daß die Eltern verständigt wurden, wodurch eine große Anzahl von Kindern für die Eltern verschollen blieb.

... Besonders schwere Mißhandlungen, auch mit Todesfolge, mußten Bewohner der Gemeinden erleiden, in deren Nähe Massengräber von KZ-Insassen, von russischen Kriegsgefangenen oder Ostarbeitern aufgefunden wurden. Die Bewohner der Gemeinden wurden gezwungen, die Gräber aufzugraben und die Leichen zu exhumieren, was unter Stock- und Peitschenhieben der Miliz, die hierzu von der umstehenden Menge angefeuert wurde, geschah. ...

Zu Mißhandlungen und Erschießungen kam es ferner in den Gemeinden bei der Austreibung der Bevölkerung insbesondere zu Beginn der Austreibung im Sommer 1945 aus dem Gebiet des östlichen Brandenburgs sowie aus den westlichen Kreisen Ostpommerns und Niederschlesiens. Schließlich sind die brutalen Mißhandlungen zu erwähnen, die ... an Personen verübt wurden, die sich weigerten, der an sie gerichteten Forderung, für Polen zu optieren, nachzukommen.<<

Dekrete, Verordnungen und Pressemeldungen des polnischen "Komitees der Nationalen Befreiung" und der polnischen Regierung sowie amtliche Bescheide und Bekanntmachungen von 1944 bis 1947

Osobka-Morawski, ein führendes Mitglied der polnischen PKWN-Regierung, erklärt am 30. August 1944 während einer Presseerklärung in England (x001/139E): >>Es stünde zu hoffen, daß die Rote Armee zu diesem Zeitpunkt (Verwaltungsübernahme durch Polen) bereits alle erwachsenen Deutschen ins Innere Rußlands zur Wiederaufbauarbeit geschickt haben würde.<<

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" beschließt am 31. August 1944 ein Dekret über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Mißhandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (x003/8-9): >>Art. 1. Wer in Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden:

- a) an der Tötung von Zivilpersonen oder Kriegsgefangenen, an ihrer Mißhandlung oder an ihrer Verfolgung teilgenommen hat oder teilnimmt,
- b) Personen, welche sich auf dem Gebiete des polnischen Staates aufhalten, geschädigt hat oder schädigt, insbesondere durch die Festnahme oder Auslieferung der Personen, die von den Besatzungsbehörden aus irgendwelchen Gründen gesucht oder verfolgt wurden, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 2. Wer ... Leistungen erpreßt hat oder erpreßt, wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren oder lebenslänglich bestraft. ...

Art. 4. Ebenso wie die in diesem Dekret aufgezählten Straftaten werden bestraft: Versuch, Anstiftung und Beihilfe.

Art. 5. § 1. Im Falle der Verurteilung wegen einer in den Art. 1, 2 und 4 dieses Dekrets bezeichneten Straftat spricht das Gericht noch aus:

- a) den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Konfiskation des gesamten Vermögens des Verurteilten, darüber hinaus kann auch die Konfiskation des Vermögens des Ehegatten des Verurteilten und seiner Kinder ausgesprochen werden. ...

Art. 7. Die in diesem Dekret angeführten Straftaten unterliegen der Zuständigkeit der Sonderstrafgerichte. ...

Art. 9. Dieses Dekret ... ist auf alle nach dem 31.08.1939 begangenen und in diesem Dekret angeführten Straftaten anzuwenden.<<

Das Dekret bildet später die Grundlage für die polnischen Massenverhaftungen in den Reichsgebieten östlich der Oder und Neiße und in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig (x010/35).

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" erläßt am 12. September 1944 ein Dekret über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher (x003/10-12): >>... Art. 8. In Angelegenheiten, für die das Sonderstrafgericht zuständig ist, findet keine Untersuchung statt. ...

Art. 10. Der Staatsanwalt kann im Laufe der Voruntersuchung zwecks Sicherstellung die Beschlagnahme eines Teils oder des gesamten Vermögens des Verdächtigen, seines Ehegatten und seiner Kinder verlangen. ...

Art. 12. Die Anklage bedarf keiner Begründung und muß innerhalb von 14 Tagen nach der Ergreifung des Verdächtigen erhoben werden. ...

Art. 14. § 3. Einspruch gegen die Anklageschrift ist nicht zulässig. ...

Art. 18. Die Urteile des Sonderstrafgerichts sind endgültig und rechtskräftig. ...<<

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" beschließt am 23. Oktober 1944 ein Dekret über die Außerkurssetzung der deutschen Mark in dem Gebiet der Wojewodschaft Bialystok (x003/15): >>... Art. 1. Vom 28. Oktober 1944 an ist die deutsche Mark (Reichsmark,

Rentenmark sowie andere Marksorten) in den befreiten zur Wojewodschaft Bialystok gehörenden Gebieten kein gültiges Zahlungsmittel. ...<<

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" beschließt am 4. November 1944 ein Dekret über Sicherungsmaßnahmen gegenüber Volksverrättern (x003/17-18): >>... Art. 1. Polnische Staatsangehörige, welche zur Zeit der deutschen Besatzung auf dem Gebiet des sog. Generalgouvernements und der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder ihre deutsche Abstammung erklärten oder tatsächlich die mit der Zugehörigkeit zur deutschen Abstammung oder ... mit der deutschen Abstammung verbundenen Rechte und Privilegien genossen, werden, unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung, festgenommen, für unbegrenzte Zeit in einen Internierungsort (Lager) eingewiesen und der Zwangsarbeit unterworfen.

Art. 2. (1) Die Festnahme und Einweisung in einen Internierungsort ordnet der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts an. ...

(4) Gegen die Verfügungen des Sonderstrafgerichts gibt es kein Berufungsmittel. ...

Art. 3. Das Vermögen der in Art. 1 dieses Dekrets bezeichneten Volksverräter und ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebenden Familienangehörigen unterliegt der Konfiskation zugunsten der Staatskasse ...

Art. 4. Die in Art. 1 genannten Volksverräter sowie ihre ... Familienangehörigen verlieren alle öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Eltern- und Vormundschaftsrechte für unbegrenzte Zeit. ...

Art. 7. § 1. Wer

a) aus der Haft der Internierung flüchtet oder das Vermögen oder einen Teil davon der Konfiskation entzieht,

b) zu den in Punkt a) genannten strafbaren Handlungen anstiftet oder in Wort oder Tat Beihilfe leistet,

c) einer unter die Bestimmungen des Art. 1 dieses Dekrets fallenden Person Hilfe leistet, insbesondere dadurch, daß er sie versteckt, ernährt oder mit Personal- und anderen Ausweisen versieht, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 2. Das Gericht spricht außerdem den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte aus. ...<<

Aufgrund dieses Dekrets gelten grundsätzlich alle Deutschen (einschließlich Kinder ab dem 13. Lebensjahr), die in Volkspolen wohnen, als "Verräter der Nation", wenn sie während der deutschen Besatzungszeit die Zugehörigkeit zur deutschen Nation oder zur deutschen Abstammung erklärt haben. Sämtliche deutschstämmigen Polen, die z.B. deutsche Ausweise (Volksliste 1-4) besitzen, werden generell als Volksverräter und Kollaborateure eingestuft. Das Dekret legalisiert u.a. auch die späteren Massenverhaftungen aller ansässigen Deutschen in Zentralpolen und in den westpolnischen Gebieten (x010/35).

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" beschließt am 30. November 1944 eine Verordnung über die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen für Volksverräter (x003/19-21): >>... § 1. (1) Die Behörden der Öffentlichen Sicherheit sind verpflichtet, alle Personen festzunehmen, denen gegenüber der begründete Verdacht besteht. ...

(2) Der Festnahme sind Minderjährige unter 13 Jahren nicht unterworfen.

(3) Die Behörden der Öffentlichen Sicherheit stellen gleichzeitig mit der Festnahme das Vermögen des Festgenommenen und seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen vorläufig sicher. ...

§ 2. ... (3) Das beschlagnahmte bewegliche Vermögen wird der Aufsicht des örtlich zuständigen Nationalrates oder einer von ihm bezeichneten Person unterstellt. ...

§ 4. (1) Die Behörden der Öffentlichen Sicherheit haben den Festgenommenen zu verhören und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Festnahme die Akten dem Staatsanwalt des

Sonderstraengerichts zu ueberreichen ...

§ 8. Die Internierungsorte (Lager) unterstehen dem Leiter des Ressorts fuer Oeffentliche Sicherheit.

§ 9. Die Aufsicht ueber die Internierungsorte fuehrt der Staatsanwalt des Sonderstraengerichts.<< Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" beschliesst am 12. Dezember 1944 ein Dekret betreffend die uebernahme groeuerer Forstgebiete in das Eigentum des Staates (x003/24-25): >>... Art. 1. (1) Waelder und Waldgebiete mit einer Flaechе ueber 25 ha, die Eigentum oder Miteigentum von natuerlichen und juristischen Personen sind, gehen in das Eigentum des Staates ueber. ...

Art. 7. Wer die uebernahme von Waeldern und Waldgebieten in das Eigentum des Staates verhindert oder erschwert oder aber zum Widerstand gegen diese uebernahme auffordert oder einen solchen Widerstand oeffentlich gutheisst, wird mit Gefaengnis oder mit dem Tode bestraft.

...<<

Der Landes-Nationalrat beschliesst am 5. Februar 1945 ein Dekret betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den von der Okkupation befreiten Gebieten der Republik Polen (x003/32): >>Art. 1. (1) In den nach dem 6. Januar 1945 befreiten Gebieten der Republik Polen ... hoert (die deutsche Mark) ... mit dem 28. Februar 1945 auf, Zahlungsmittel zu sein. (2) Der Umtauschkurs der deutschen Mark wird im Verhaeltnis zu einem ... ausgegebenen Zloty mit 2 deutschen Mark festgesetzt. ...

Art. 4. (1) Die deponierten deutschen Mark werden ... bis zu 500,- Mark fuer jede natuerliche Person umgetauscht, jedoch nur polnischen Staatsbuergern und Angehoerigen der verbuendeten Staaten. ... (2) Der Teil des in deutschen Mark deponierten Betrages, der nicht umgetauscht wird, verbleibt in Verwahrung.

Art. 5. Personen deutscher ... Nationalitaet duerfen am Umtausch nicht teilnehmen. ...<<

Das "Polnische Komitee der Nationalen Befreiung" erlaesst am 28. Februar 1945 ein Dekret ueber den Ausschluess feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (x003/37-39): >>... Kapitel III. Erfassung und Beschlagnahmung des Vermoegens.

Art. 18. (1) In den Gebieten der Republik Polen, welche von Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig unterliegt der Erfassung und Beschlagnahmung das sich dort befindende Vermoegen von:

- a) Angehoerigen des Deutschen Reiches,
- b) Personen deutscher Nationalitaet ohne Ruecksicht auf ihre Staatsangehoerigkeit. Mit Ausnahme der in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen,
- c) polnischen Staatsbuergern, die von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehoerden in die erste oder zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen worden waren ...

Kapitel V. Strafbestimmungen.

Art. 25. Wer Vermoegen, das der Erfassung und Beschlagnahme unterliegt, beseitigt oder dazu Beihilfe leistet, wird mit Gefaengnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Art. 26. Wer einer Person, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Antrag auf Rehabilitation eingereicht hat oder deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde, Hilfe leistet, insbesondere dadurch, daess er sie verbirgt oder mit Nahrung oder Personalausweisen versorgt, wird mit Gefaengnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft. ...<<

Gemaess Dekret vom 28. Februar 1945 ueber den "Ausschluess feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft" wird z.B. der Besuch von deutschen Schulen, Gebrauch der deutschen Sprache oder Wehrpaessbesitz als Volksverrat eingestuft (x003/34-39).

Folgen bzw. Strafen dieser "Ausscheidung" aus der polnischen Volksgemeinschaft sind: Entzuehnung, Zwangsarbeit, Verlust aller buergerlichen und oeffentlichen Rechte, Inhaftierung und spaeter schliesslich die Aus- bzw. Vertreibung.

Am 30. Maerz 1945 wird ein Dekret ueber die Bildung der Woiwodschaft Danzig beschlossen

(x003/49): >>... Art. 1. Es wird die Wojewodschaft Danzig gebildet. ... Art. 3. Auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig verlieren ... alle Vorschriften der bisher geltenden Gesetzgebung ihre Wirksamkeit, da sie der Verfassung des Demokratischen Polnischen Staates widersprechen. ...<<

Die polnische Regierung beschließt am 6. Mai 1945 ein Gesetz über das verlassene und auf-gegebene Vermögen der Deutschen (x003/65-68): >>... Art. 1. § 1. Verlassene Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich infolge des am 1. September 1939 begonnenen Krieges nicht im Besitz des Eigentümers, seiner Rechtsnachfolger oder von Personen befindet, die seine Rechte vertreten. ...

Art. 2. § 1. Jegliches bewegliche und unbewegliche Vermögen, das im Eigentum oder Besitz des deutschen Staates stand und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht von Staats- oder Selbstverwaltungsorganen übernommen wurde, sowie das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder von Personen, die zum Feinde übergelaufen sind, ist aufgegebenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. ...

Art. 5. Zur Durchführung der Verwaltung des verlassenen und aufgegebenen Vermögens wird beim Ministerium für Finanzen ein Hauptamt für die vorläufige staatliche Verwaltung gebildet ...

Art. 15. § 1. Die Verwaltung landwirtschaftlicher Höfe, die verlassenes oder aufgegebenes Vermögen sind, überträgt die Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung den Landwirtschaftsbehörden. ...

Art. 16. Die Kosten der Verwaltung des verlassenen und aufgegebenen Vermögens belasten die Vermögen selbst. ...<<

Die polnische Regierung beschließt am 3. Januar 1946 ein Gesetz betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (x003/97): >>Art. 1.

Um die nationale Wirtschaft planmäßig wiederaufzubauen, um dem Staat wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern und um den allgemeinen Wohlstand zu heben, werden Unternehmen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates übernommen.

Art. 2. - 1. Ohne Entschädigung gehen in das Eigentum des Staates über Industrie-, Bergbau-, Verkehrs-, Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen:

a) des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig,

b) von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig, es sei denn, sie sind polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgter Nationalität, ...

e) von Personen, die zum Feinde übergelaufen sind. ...<<

Die polnische Regierung beschließt am 8. März 1946 ein Dekret über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (x003/126): >>... Art. 1. 1. Verlassenes Vermögen im Sinne dieses Dekrets ist jedes Vermögen (bewegliches und unbewegliches), dessen Eigentümer im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Kriege den Besitz ihres Vermögens verloren und ihn später nicht wieder erlangt haben. ...<<

Der Vorsitzende des Ministerrats beschließt am 25. März 1946 eine Verordnung betreffend die Verpflichtung der Behörden und staatlichen Institutionen, Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert zu melden (x003/221): >>1. Alle Behörden und staatlichen Institutionen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Aufstellung der in ihrem Besitz befindlichen Werke der Bildhauerkunst sowie der Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert der Abteilung für Kultur und Kunst der zuständigen Wojewodschaftsämter vorzulegen. ...

Die Meldung hat nach dem beigefügten Muster zu erfolgen. ...<<

Der polnische Ministerrat erläßt am 13. Juni 1946 ein Dekret über die Bekämpfung besonders gefährlicher Delikte (x003/233-241): >>... Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit.

Art. 1. § 1. Wer einen gewaltsamen Angriff auf Einheiten der polnischen oder der verbünde-

ten Streitkräfte oder auf eine diesen angehörende Einzelperson unternimmt, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

§ 2. Derselben Strafe unterliegt, wer einen gewaltsamen Angriff auf einen Abgeordneten des Landes-Nationalrates oder einen Beamten der Selbstverwaltung, ein Mitglied eines anderen Nationalrates oder einen Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften, einen Angehörigen der polnischen oder der verbündeten Streitkräfte, ein Mitglied der Gewerkschaft, einer politischen oder gesellschaftlichen Organisation von gesamtstaatlicher Bedeutung bei oder wegen der Ausübung seiner Pflichten oder wegen seiner Funktion zu den genannten Organisationen oder Streitkräften verübt.

§ 3. Wenn die in den §§ 1 und 2 genannte Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte oder wenn der Täter den gewaltsamen Angriff mit Waffengewalt oder unter anderen besonders gefährlichen Umständen begangen hat, wird er mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft. ...

Art. 3. Wer Sabotageakte verübt durch:

1. Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Anlagen oder Einrichtungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von Verteidigungseinrichtungen des polnischen oder eines verbündeten Staates, ... wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft. ...

Art. 4. § 1. Wer ohne Erlaubnis Schußwaffen, Munition, Sprengstoffe ... sammelt oder verwahrt, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft. ...

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

... Art. 20. Wer die Vornahme der Bodenreform verhindert oder erschwert oder zu Handlungen auffordert, welche sich gegen ihre Durchführung richten oder öffentlich solche Handlungen gutheißt, wird mit Gefängnis bestraft. ...

Art. 26. Wer die Leiche oder das Grab eines Soldaten der polnischen oder einer verbündeten Armee oder einer Person, die Opfer faschistischer Verbrechen wurde, verhöhnt oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft. ...

Art. 28. Wer öffentlich das polnische Volk oder den polnischen Staat beleidigt, verhöhnt oder verächtlich macht unter Umständen, die ein besonderes Ärgernis oder eine Empörung hervorrufen können, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. ...

Art. 30. Wer öffentlich zu nationalen, konfessionellen oder rassistischen Streitigkeiten aufruft oder solche gutheißt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Art. 31. Wer öffentlich Bevölkerungsgruppen oder einzelne Personen wegen ihrer nationalen, konfessionellen oder rassistischen Zugehörigkeit beleidigt, verspottet oder erniedrigt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft. ...

Art. 32. Wer eine Straftat gegen eine Bevölkerungsgruppe oder gegen eine einzelne Person wegen ihrer nationalen, konfessionellen oder rassistischen Zugehörigkeit begeht, wird, wenn durch diese Tat der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurden oder eine Beunruhigung des normalen öffentlichen Lebens oder eine Bedrohung der allgemeinen Sicherheit hervorgerufen wurden, mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft. ...

Straftaten gegen die Wirtschaftsinteressen des Staates.

Art. 43 § 1. Wer fremdes bewegliches Eigentum, das infolge des Krieges oder eines anderen außerordentlichen Ereignisses nicht ausreichend geschützt ist, sich aneignet oder zum Zweck der Aneignung entwendet, wird mit Gefängnis bestraft. ...

Besondere Vorschriften.

... Art. 49 § 1. Im Falle der Verurteilung zum Tode oder zu lebenslänglichem Gefängnis ... spricht das Gericht als Nebenstrafe die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten

aus. ...<<

Dieses Dekret dient vor allem dazu, die kommunistischen polnischen Kräfte zu unterstützen, um die politischen Gegner auszuschalten und die demokratische Verfassung auszuhöhlen (x003/VIII).

Der polnische Ministerrat erläßt am 28. Juni 1946 ein Dekret über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939-1945 (x003/246-251): >>...

Art. 1. § 1. Wer als polnischer Staatsbürger in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 9. Mai 1945 seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität erklärt hat, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 2. Als Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität gilt auch die Erklärung der deutschen Abstammung. ...

Art. 2. § 1. Neben der Freiheitsstrafe kann das Gericht auch eine Geldstrafe und als Nebenstrafen den Verlust der öffentlichen und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben verhängen. Außerdem kann das Gericht auch die Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

§ 2. Das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über. ...

Art. 6. § 1. Für die Rechtsprechung ... sind die Sonderstrafgerichte zuständig. ...

§ 2. ... Gegen die Beschlüsse des Gerichts sind keinerlei Rechtsmittel zulässig. ...

Art. 17. ... § 3. Gleichzeitig mit der Anklageerhebung ordnet der Staatsanwalt die vorläufige Festnahme des im Internierungslager festgehaltenen Verdächtigen an. ...

§ 4. Falls bis zum 31. März 1948 keine Anklage erhoben wird, ordnet der Staatsanwalt die Entlassung aus dem Internierungslager an. ...<<

Die polnische Regierung beschließt am 13. September 1946 das Dekret über die Ausscheidung von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Gesellschaft (x003/293): >>...

Art. 1. 1. Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch ihr Verhalten ihre deutsche nationale Besonderheit bekundet haben, wird die polnische Staatsbürgerschaft entzogen. ...<<

Da die Polen inzwischen längst die billige Arbeitskraft der Deutschen schätzen gelernt haben, wird die Ausführung dieses Gesetzes verzögert bzw. zunächst oft nur auf die arbeitsunfähigen Deutschen angewendet.

Die polnische Regierung beschließt am 17. Oktober 1946 ein Dekret über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte (x003/298): >>... Art. 1. Die durch das Dekret vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher eingeführten Sonderstrafgerichte werden aufgehoben. ...<<

Der Minister für Justiz veröffentlicht am 11. Dezember 1946 eine Bekanntmachung über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Mißhandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (x003/349-351): >>... Art. 1. Wer in Zusammenarbeit mit den Behörden des deutschen Staates oder eines mit ihm verbündeten Staates:

1. an der Tötung von Zivilpersonen, Militärpersonen oder Kriegsgefangenen teilgenommen hat,

2. durch Anzeige oder Festnahmen Personen, die aus politischen, nationalen, religiösen oder rassischen Gründen von den Behörden gesucht oder verfolgt wurden, Schaden zugefügt hat, wird mit dem Tode bestraft. ...

Art. 4. § 1. Wer in einer verbrecherischen Organisation tätig war, ... wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 2. Als verbrecherische Organisationen im Sinne des § 1 gelten Gruppen und Organisationen: a) welche Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezwecken,

b) welche, obwohl sie andere Ziele haben, die Verwirklichung dieser Ziele durch die Verübung der in Punkt a) genannten Verbrechen erstreben.

§ 3. Als verbrecherisch gilt insbesondere die Tätigkeit:

a) in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) in allen leitenden Positionen,

b) in den Schutzstaffeln (SS),

c) in der Geheimen Staatspolizei (Gestapo),

d) im Sicherheitsdienst (SD). ...

Art. 7. Im Falle der Verurteilung für eine der in diesem Dekret bezeichneten Straftaten spricht das Gericht aus:

a) den Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten. ...<<

Nach dem Vorbild der Nürnberger Prozesse wird in diesem Dekret auch die Mitgliedschaft in bestimmten verbrecherischen Organisationen (SS, Gestapo, SD, NSDAP in leitenden Positionen) als strafwürdiger Tatbestand eingestuft (x003/XIV).

Der Minister für Justiz beschließt am 10. April 1947 eine Verordnung über das Verfahren des Ausschlusses von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (x003/373-376): >> ... § 6. Zur Stellung eines Antrags auf Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft, auf Aussiedlung aus dem Staatsgebiet und Einziehung des Vermögens sind die Kreis-, Stadt- und Wojewodschaftsämter für öffentliche Sicherheit zuständig. ...

§ 11. 1. Die Anordnungen und Entscheidungen über die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens einer Person, der die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, werden von den im Dekret - vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen – vorgesehenen Bezirks-Liquidationsämtern ausgeführt, welche für die Orte zuständig sind, in denen sich das zu beschlagnahmende oder einzuziehende Vermögen befindet. ...

§ 12. 1. Auf die Einziehung finden die Vorschriften des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen entsprechend Anwendung.

2. Ausgenommen von der Beschlagnahme und Entziehung sind notwendige Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

3. Die allgemeine Verwaltungsbehörde (der) I. Instanz ordnet die Beschlagnahme des von der Einziehung bedrohten Vermögens von Amts wegen oder auf Antrag an.

4. Die Beschlagnahme kann schon während der Ermittlung auf Antrag eines Organs der Öffentlichen Sicherheit erfolgen, das in diesem Antrag die Umstände, welche die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründen, darlegen und die Befürchtungen eines Verlustes des Vermögens wahrscheinlich machen muß. ...

§ 15. Im Urteil müssen ausführlich alle Umstände, welche die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründen, sowie die Entscheidung über die minderjährigen Kinder und den Ehegatten der Person, die die Staatsbürgerschaft aberkannt wird, sowie über ihr Vermögen aufgeführt sein. ...

§ 21. Von der Rechtskraft der die Entziehung der Staatsbürgerschaft und die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet aussprechenden Entscheidung ist das Amt für Öffentliche Sicherheit zu benachrichtigen, das den Antrag gestellt hat.

§ 22. Die Entscheidung über die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet führen die Organe der Öffentlichen Sicherheit auf Anordnung der allgemeinen Verwaltungsbehörde (der) I. Instanz oder des Staatsanwalts aus. Die Aussiedlung erfolgt durch zwangsweise Beförderung bis zur Staatsgrenze.

§ 23. Die Organe der Öffentlichen Sicherheit, die die Aussiedlung durchführen, können die Person, der die polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, bis zum Zeitpunkt der Aussiedlung internieren.

§ 24. Die ausgesiedelten Personen sind berechtigt, die für den persönlichen Gebrauch notwendigen Gegenstände sowie Verpflegung für die Zeit der Reise mitzunehmen. ...<<